

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Manor AG

1) Allgemeines und Anwendungsbereich

1. Die nachfolgend erwähnte Manor Gruppe umfasst alle Unternehmen, die mit Manor AG wirtschaftlich oder rechtlich verbunden sind.
2. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten als vom Lieferanten anerkannt, sobald die Ware geliefert oder Leistung erbracht worden ist. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen können von der Manor Gruppe jederzeit geändert werden. Die aktuellen Versionen werden auf der Lieferanten-Website von Manor (www.manor.ch/suppliers) veröffentlicht.
3. Abweichungen oder entgegenstehende Regelungen, insbesondere sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen, haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie wurden von der Manor Gruppe schriftlich anerkannt und ausdrücklich vertraglich vereinbart.
4. Alle weiteren Unterlagen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind auf der Lieferantenseite von Manor abrufbar.

2) Bestellungen

1. Bestellungen werden nur schriftlich und durch Nutzung eines offiziellen Bestellformulars angenommen. Bestellungen, Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen, mündlich oder telefonisch, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Manor Gruppe, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen zwischen der Manor Gruppe und dem Lieferanten.
2. Eine Bestellung der Manor Gruppe ist für den Lieferanten in vollem Umfang – auch ohne Bestätigung durch diesen – verbindlich, es sei denn, er storniert die Bestellung innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich. Die Manor Gruppe besteht jedoch grundsätzlich auf einer schriftlichen Auftragsbestätigung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Auftragserteilung. Aufträge aus dem Bereich 'Indirect Procurement' sind von dieser Anforderung ausgenommen.
3. Sowohl der Lieferant als auch die Manor Gruppe können die Bestellung schriftlich kündigen, wenn der Import oder Export der Ware zum Zeitpunkt der Lieferung ausgesetzt oder eingeschränkt wird oder wenn eine für die Manor Gruppe unzumutbare Erhöhung der Zölle eingeführt wird.

3) Bestelldokumente

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Manor Gruppe Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant hat Unterlagen geheim zu halten und darf sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Manor Group Dritten nicht zugänglich machen. Sie dürfen ausschließlich für die Ausführung des Auftrages der Manor Group verwendet werden.
2. Material, das von der Manor Gruppe zum Zwecke der Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt wird, bleibt auch nach der Bearbeitung ihr Eigentum.

4) Lieferbedingungen

Als Lieferbedingungen gelten die Incoterms 2020 des ICC Paris. Sie sind integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und werden auf den Bestellungen ausgewiesen.

1. Für Abhollieferungen gelten die F-Klauseln:
 - a. Für Seefracht: FOB-Verladehafen, für Bangladesch FCA-Verladehafen
 - b. Für Luftfracht, FCA benannter Ort, verladen Flugzeug
 - c. Für Land-, Kurier- oder Bahntransporte: FCA benannter Ort
2. Für Lieferungen gelten die D-Klauseln:
 - a. Für Lieferungen aus der Schweiz gilt «DDP, benannter Ort»
 - b. Bei Lieferungen von ausländischen Lieferanten mit der Lieferbedingung "DDP" darf MANOR nicht als Importeur auf der Zollanmeldung auftreten. Der Lieferant benötigt eine schweizerische MWST-Registrierung oder eine steuerliche Fiskal-Vertretung.

5) Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind fest und verbindlich und enthalten keine Mehrwertsteuer.
2. Die Manor Gruppe bearbeitet ausschliesslich Rechnungen, die den schweizerischen Mehrwertsteuerbestimmungen entsprechen und folgende Angaben enthalten:
 - a. Rechnungs- und Lieferadresse wie in der Bestellung angegeben
 - b. Auftragsnummer und Bestelldatum (Rechnungsnummer für Konsignation)
 - c. Pro Artikel: Menge, Manor Artikelnummer, Preis pro Artikel, Gesamtpreis, Währung
 - d. Rechnungsbetrag
 - e. Lieferscheinnummer, Liefertermin oder -konditionen
 - f. Zahlungsbedingungen und Zahlungsart (z.B. offene Rechnung, Akkreditiv)
 - g. Lieferbedingungen (Incoterms)
3. Grundsätzlich wird für jede Bestellung und Lieferung nur eine Rechnung akzeptiert (1 Bestellung=1 Lieferung=1 Rechnung). Teillieferungen sind ausnahmsweise zulässig, in diesem Fall muss die Rechnung jedoch der Teillieferung entsprechen.
4. Sofern nicht anders angegeben, ist die Zahlung durch die Manor Gruppe 30 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und überprüfbaren Rechnung und bei Lieferung der Ware fällig. Die Zahlungsbedingungen beginnen immer mit dem spätesten der beiden Daten, d.h. entweder mit dem Tag des Wareneingangs oder dem Datum des Eingangs der Rechnung. Die Manor Gruppe akzeptiert keine Vorauszahlungen oder Nachnahme.
5. Gutschriften zugunsten der Manor Gruppe sind sofort fällig.

6. Die Manor Gruppe betrachtet Abtretungen nur dann als rechtswirksam, wenn der Lieferant oder Besteller (mit schriftlicher Bestätigung des Lieferers) die Abtretung gesondert per Einschreiben mitgeteilt hat.
7. Die Manor Gruppe akzeptiert Dokumentengeschäfte (Akkreditive und Inkasso) nur nach schriftlicher Vereinbarung.
8. Stellt ein Lieferant mehr als 500 Einzelrechnungen pro Jahr aus, verpflichtet sich der Lieferant, in Zusammenarbeit mit Manor, das elektronische EDI-Abrechnungssystem (INVOIC) zu implementieren.

6) Lieferzeit / Lieferort

1. Die Lieferfrist, der Lieferort sowie die in der Bestellung angegebene Menge ist verbindlich.
Der Lieferort unterscheidet sich nach den Lieferbedingungen:
 - a. F-Klauseln = Übergabe/Verladung am vereinbarten (Abhol-) Ort
 - b. D-Klauseln = Übergabe am vereinbarten (Liefer-) Ort
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Manor Gruppe unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder vom Lieferanten festgestellt werden, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit und -menge verhindern.
3. Im Falle eines Lieferverzuges hat die Manor Gruppe das Recht, ohne Setzung einer neuen Frist (Art. 108 zusammen mit Art. 190 des Schweizerischen Obligationenrechts) entweder eine Nachlieferung und eine Busse wegen Vertragsverletzung in Höhe von 5% des Gesamtauftragswertes pro 14 Kalendertage Lieferverzug zu verlangen, oder von der Bestellung zurückzutreten (Art. 109 des Schweizerischen Obligationenrechts).
4. Im Falle eines Lieferverzuges hat die Manor Gruppe das Recht, vom Lieferanten die Erstattung von Verlusten, die durch verpasste Werbeaktionen, Umsatz usw. entstanden sind, sowie Schadensersatz für Nichterfüllung, zu verlangen.
5. Die Manor Gruppe behält sich das Recht vor, Teil- oder Vorlieferungen ohne vorherige Ankündigung abzulehnen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages anzunehmen und zu lagern.

7) Gefahrübergang, Dokumente, Verpackungen, Kennzeichnungen und Produktinformationen

1. MANOR übernimmt die Transportversicherung für alle Abholsendungen. Bei Lieferungen an Manor obliegt die Versicherung bis zur Übergabe am vereinbarten Ort dem Lieferanten.
2. Der Lieferant hat die Ware ordnungsgemäß und fachgerecht zusammen mit den erforderlichen Lieferpapieren gemäß den folgenden Richtlinien zu etikettieren, zusammenzustellen, zu verpacken, auf Paletten zu laden und zu liefern (Lieferanten-Website von Manor):
 - a. Verpackungs- und Versandvorschriften
 - b. die "Lieferanten-Richtlinien" der Manor Gruppe
 - c. die Richtlinien der Manor Logistik (Lieferanten-Website von Manor):
Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Manor Gruppe den Lieferanten für die dadurch entstehenden Mehrkosten haftbar machen.
3. Für Lieferungen aus dem Ausland werden folgende Dokumente benötigt: Rechnung, Verpackungs- und Gewichtslisten sowie deren Zollpräferenzen (sofern Kriterien erfüllt sind).
Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Kosten und Zölle in voller Höhe zu übernehmen, wenn Überprüfungen durch den Zoll zur Unwirksamkeit des Ursprungszeugnisses führen.
4. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die folgenden Angaben auf den Lieferpapieren (zusätzlich zu den Rechnungsanforderungen) vollständig und richtig sind:
 - a. Bestellnummer und Warengruppennummer
 - b. Warenbezeichnung pro Artikel
 - c. HS-Code (6-stelliger Code) pro Artikel
 - d. Zusammensetzung der Ware mit prozentualem Anteil pro Artikel (für Textilien & Lebensmittel)
 - e. Ursprungsland der Ware
 - f. Anzahl und Art der Verpackung
 - g. Brutto- und Nettogewicht der Sendung in kg / Einzelkartons in kg
 - h. Abmessungen der Kartons in cm
 - i. Menge der Sendung in m3
 - j. Art und Gewicht der verwendeten Transportpaletten (Einweg- / Europaletten)
 - k. Gefahrgüter, Produkte mit VOC oder Produkte, die temperaturkontrolliert werden müssen, müssen korrekt gekennzeichnet sein.
5. Der Lieferant avisiert dem Spediteur/Manor Verteilzentrale den Abholauftrag bzw. die Lieferung gemäss den nachfolgenden Richtlinien mit. (Lieferanten-Webseite von Manor):
 - a. Supplier Booking Instructions
 - b. Verpackungs- und Versandvorschriften

8) Mängelrüge und Gewährleistung

1. Die Verpflichtung des Käufers, den Zustand der Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel gemäß Art. 201 des Schweizerischen Obligationenrechts zu rügen, ist ausgeschlossen. Die Manor Gruppe kann während der gesamten Gewährleistungsfrist Mängel rügen.
2. Der Manor Gruppe stehen volle gesetzliche Gewährleistungsansprüche zu.
3. Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten erlischt 24 Monate, nachdem Manor die gelieferte Ware an seine Abnehmer verkauft hat.

9) Qualitäts-, Produkthaftungs- und Haftpflichtversicherungsschutz

1. Der Lieferant darf keine Waren liefern, die durch Ausbeutung von Kindern, Zwangsarbeit oder in einer anderen Weise hergestellt wurden, die die Menschenrechte verletzt. Alle Lieferanten müssen sich an den Manor Verhaltenskodex (Lieferanten-Webseite von Manor) halten.
2. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die gelieferte Ware den gesetzlichen Anforderungen im Herstellungsland und den schweizerischen Gesetzen und Bestimmungen entspricht.
3. Der Lieferant hat stets mangelfreie Waren zu liefern, die den Spezifikationen der Manor Gruppe entsprechen, sofern vorhanden. Etwaige Vereinbarungen über Qualität und Spezifikationen sind einzuhalten. Bei Fehlen eines Musters oder einer Spezifikation, ist die Ware verkaufstauglich zur Verfügung zu stellen.
4. Wird aufgrund eines Mangels oder aufgrund der Tatsache, dass der Lieferant den Vertrag in sonstiger Weise ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, ein Gewährleistungsanspruch geltend gemacht, so hat der Lieferant der Manor Gruppe alle entstandenen Schäden (einschließlich Produktrückruf sowie etwaige Gerichts- und Anwaltskosten) zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant kann nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
5. Kann der Lieferant für einen Produktfehler haftbar gemacht werden, so ist er im Falle etwaiger Schadenersatzansprüche Dritter gegen ihn unverzüglich verpflichtet, an die Stelle der Manor Gruppe zu treten. Dieser Haftungsausschluss gilt insoweit, als der Lieferant in seinem eigenen Verhältnis zu Dritten haftbar gemacht werden würde.
6. Der Lieferant unterhält eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Gesamtdeckung von CHF 5 Mio. pro Personen-/ Sachschaden. Weitergehende Schadenersatzansprüche im Namen der Manor Gruppe bestehen gesondert weiter.

10) Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit der gelieferten Ware keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Sollte die Manor Gruppe wegen Verletzung von Rechten Dritter haftbar gemacht werden, stellt der Lieferant die Manor Gruppe – auf erstes schriftliches Anfordern der Manor Gruppe – von etwaigen Schäden im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch frei. Vor einer solchen Anfrage hat die Manor Gruppe das Recht, direkt mit dem Dritten eine Vereinbarung zu treffen, beispielsweise über die geeigneten Maßnahmen, die zu ergreifen sind (Produktrückruf von den Verkaufsstellen und/oder Zahlung einer Entschädigung). Erst dann werden Streitigkeiten zwischen der Manor Gruppe und dem Lieferanten beigelegt.
3. Der Lieferant hat der Manor Group alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus etwaigen Ansprüchen nach Absatz 2 ergeben.

11) Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Basel. Die Manor Gruppe hat jedoch auch das Recht, den Lieferanten an seinem Hauptsitz oder am Standort eines der verschiedenen MANOR Warenhäuser, an die die gekauften Waren geliefert wurden, vor Gericht zu bringen.
2. Bestellungen unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.